

Öffentlicher Auftrag (Betrauungsakt)

Die Stadt Engen erlässt
auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380) (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
– im Folgenden: Freistellungbeschluss –,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

und unter Berücksichtigung des

URTEILS DES BUNDESGERICHTSHOFS

vom 24. März 2016

über die Anforderungen an einen Betrauungsakt, mittels dessen ein Unternehmen mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse beauftragt wird (Az. I ZR 263/14 – Kreiskliniken Calw),

sowie der

Art. 106 bis 109

des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

folgenden

Z U W E N D U N G S B E S C H E I D :

§ 1

Beihilferechtliche Grundlagen; betrautes Unternehmen

- (1) Nach Maßgabe der vorstehenden Rechtsgrundlagen, insbesondere des Freistellungsbeschlusses der Kommission vom 20.12.2011, setzt die finanzielle Unterstützung in Form einer Ausgleichsleistung für ein Unternehmen, das besondere Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt („öffentliche Aufgaben“ inkl. der zulässigen Nebendienstleistungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. b des Freistellungsbeschlusses), beihilferechtlich unter anderem einen ordnungsgemäßen

Betrauungsakt

im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV voraus.

- (2) Der vorliegende Bescheid setzt diese beihilferechtlichen Vorgaben für den Ausgleich der Kosten um, die der

Gemeinnützige Krankenhausbetriebsgesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH

(im Folgenden: HBK GmbH),

aus dem Betrieb ihrer Krankenhäuser und sonstigen Einrichtungen entstehen, die Gesundheits- und Rehabilitationsleistungen erbringen. Der vorliegende Bescheid ist daher zugleich

Betrauungsakt

im Sinne des Freistellungsbeschlusses sowie im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV.

§ 2

Sicherstellungsauftrag; Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

- (1) Nach § 3 des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG) haben die Landkreise und Stadtkreise die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag). Im Rahmen der Übernahme von freiwilligen Aufgaben kann die Sicherstellung nach Satz 1 auch von kreisangehörigen Gemeinden wahrgenommen werden. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (§ 1 Abs. 1 LKHG).
- (2) Das Hegau-Bodensee Klinikum mit Standorten in Singen, Engen, Radolfzell und Stühlingen (Krankenhäuser) sind in Trägerschaft der HBK GmbH in den Krankenhausplan des Landes aufgenommen, dessen Einzelfeststellungen und Änderungen bezüglich der Pflichten der Krankenhäuser sich aus dem jeweils aktuellen Bescheid des Regierungspräsidiums ergeben.
- (3) Die HBK GmbH ist ferner Gesellschafterin der Hegau-Jugendwerk GmbH. Diese unterhält ein im Krankenhausplan des Landes Baden-Württemberg aufgenommenes neurologisches Fachkrankenhaus und ein Rehabilitationszentrum, das Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine umfassende Rehabilitation anbietet und für das ein Versorgungsvertrag gem. § 111 SGB V besteht. Auch bei den genannten Rehabilitationsleistungen handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

§ 3

Betrauung des Unternehmens; Zweckbestimmung zur Durchführung von DAWI (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Stadt Engen (Stadt) betraut die HBK GmbH für die Krankenhäuser mit der unbefristeten Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, unabhängig davon, ob diese Dienstleistungen unmittelbar durch sie selbst oder mittelbar durch Tochtergesellschaften wahrgenommen werden:

- a) Medizinische Versorgungsleistungen:
- medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der Patienten mit Krankenhausleistungen einschließlich aller dazugehörenden Einzelleistungen;
 - medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der Patienten mit ambulanten oder stationären Leistungen der medizinischen Rehabilitation einschließlich aller dazugehörenden Einzelleistungen.
- b) Notfalldienste:
- Gewährleistung einer Notfallversorgung der Patienten in den Krankenhäusern einschließlich der hiermit verbundenen ständigen Aufnahme- und Dienstbereitschaft;
 - Gestellung von Notärzten gemäß § 10 Abs. 1 RettungsdienstG.
- c) Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen:
- Aus-, Fort- und Weiterbildung in den für den Betrieb der Krankenhäuser notwendigen Berufen sowie Ausbildung von Fachärzten;
 - Betrieb von Krankenhausapotheken;
 - Speisenversorgung der Patienten und Mitarbeiter der Krankenhäuser;
 - Betrieb von Einrichtungen der Krankenhaushygiene;
 - Vermietung und Verpachtung von Wohn- und Parkraum für Beschäftigte, Patienten und Besucher der Krankenhäuser.

- (2) Zuwendungsfähig sind alle dem Zuwendungszweck dienenden und in Erfüllung der besonderen öffentlichen Aufgaben entstandenen und nach allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung bezifferten Aufwendungen.
- (3) Nicht zuwendungsfähig sind Aufwendungen, die nicht mit der Erbringung der öffentlichen Aufgabe, mit der die HBK GmbH durch diesen Zuwendungsbescheid betraut wird, verbunden sind. Zu den Aktivitäten, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zählen und die damit nicht mit Mitteln aus der Ausgleichszahlung nach § 4 finanziert werden dürfen, zählen namentlich

- a) die teilweise Überlassung von Großgeräten an niedergelassene Ärzte;
- b) die Vermietung und Verpachtung von Praxisräumen.

§ 4

Bewilligung der Zuwendung

(zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Auf Antrag der HBK GmbH vom 28.11.2016 wird dieser auf Grundlage des Beschlusses in der gemeinsamen Sitzung des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung der HBH-Kliniken GmbH vom 23.11.2009 und des Gemeinderats der Stadt Engen vom 01.12.2009 als letzte Rate der in Höhe von insgesamt 253.500 EUR bewilligten Zuwendung für den Zeitraum der Haushaltsjahre 2010/2011 bis 2016/2017 (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung

zum Ausgleich der im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach § 3 Abs. 1 entstehenden Kosten und zur Sicherung der Tätigkeit der Krankenhäuser nach dem satzungsgemäß festgelegten Zweck in Höhe von

49.500,-- EUR

(in Worten: neunundvierzigtausendfünfhundert Euro)

in Form eines nicht zurück zu zahlenden Zuschusses (verlorener Zuschuss) bewilligt (Ausgleichszahlung).

- (2) Aus diesem Betrauungsakt folgt ein Rechtsanspruch der HBK GmbH auf die Ausgleichszahlung im Sinne des Absatzes 1.
- (3) Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind (vgl. § 3 Abs. 3), werden nicht ausgeglichen. Führt die HBK GmbH auch Tätigkeiten aus, bei denen es sich nicht um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt, sind gemäß Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses zur Erfassung der Kosten und Erlöse einerseits für alle öffentlichen Aufgaben und andererseits für alle nichtöffentlichen Tätigkeitsfelder getrennte Konten zu führen. Die einer Trennungsrechnung zugrunde liegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen bereits bei Aufstellung des Jahreswirtschaftsplanes eindeutig bestimmt sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung des Folgejahres änderbar. Über die Kostenrechnungsgrundsätze,

insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.

- (4) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen i.S.d. § 3 Abs. 1 zu einem höheren Ausgleichsbetrag als in Absatz 1 bezeichnet, kann auch dieser ausgeglichen werden. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen müssen der Stadt im Einzelnen nachgewiesen werden.
- (5) Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen durch die HBK GmbH nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- (6) Ansprüche aus diesem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 5

Kontrolle von Überkompensation; Nachweis

(zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen i.S.d. § 3 Abs. 1 entsteht, ist die HBK GmbH verpflichtet, gegenüber der Stadt nach Ablauf des Geschäftsjahres 2017 den Nachweis über die Verwendung der Mittel zu führen. Dies geschieht durch den entsprechenden Jahresabschluss, der der Stadt zur Verfügung zu stellen ist, sowie gegebenenfalls durch andere Nachweise, insbesondere durch eine zu erstellende Trennungsrechnung nach § 4 Abs. 3.
- (2) Ergibt die Prüfung eine Überkompensation von mehr als 10 % der Höhe der Ausgleichszahlung im Betrauungszeitraum, ist die Stadt berechtigt, die HBK GmbH zur Rückzahlung des überhöhten Betrages aufzufordern. Eine (anteilige) Rückforderung der Ausgleichszahlung erfolgt auch dann, wenn die Mittel für nicht durch die Betrauung erfasste Bereiche (§ 3 Abs. 3) verwendet werden.
- (3) Die HBK GmbH ist verpflichtet, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine andere sachkundige Stelle prüft, ob die Ausgleichszahlungen die in dem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und entsprechend den Vorgaben des EU-Beihilferechts verwendet worden sind. Das Recht der Stadt, alternative Maßnahmen zu ergreifen, um eine zweckbestimmte Mittelverwendung zu gewährleisten, bleibt unberührt:

§ 6

Verfügbarkeit von Informationen; Dokumentation

(zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet anderer Vorschriften sind sämtliche Unterlagen und Informationen, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichszahlungen mit dem Freistellungsbeschluss vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums durch die HBK GmbH und die Stadt verfügbar zu halten.

§ 7

Geltungsdauer, Widerrufsvorbehalt

- (1) Der Betrauungsakt gilt bis zum Ablauf des Geschäftsjahres der HBK GmbH 2017.
- (2) Der Betrauungsakt steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die HBK GmbH die Anforderungen dieses Betrauungsakts trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt und schwerwiegend verletzt oder sich in Folge von Änderungen des EU-Beihilferechts oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die rechtlichen Rahmenbedingungen grundlegend ändern.

Dieser Betrauungsakt wurde in der Gemeinderatssitzung vom 24.01.2017 beschlossen.

Engen, den

(Johannes Moser,
Bürgermeister der Stadt Engen)